

Neufassung der Satzung über die Gebühren der Stadtbibliothek (Anlage 2)

neu

Satzung über die Gebühren der Stadtbibliothek (Gebührenordnung)

vom **22.12.2021**

bisher

Satzung über die Gebühren der Stadtbibliothek (Gebührenordnung)

vom 11. Juli 2001, geändert am 30.06.2010

Stand und Änderungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und **§§ 2 und 13** des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am **22.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der einschlägigen Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Grundsätzlich werden die Medien der Stadtbibliothek gegen eine Gebühr entliehen entsprechend dieser Gebührensatzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. **Personen unter 18 Jahren** werden von der Gebührenpflicht ausgenommen.
3. Auszubildende, Schüler, **Studenten** von 18 bis 26 Jahren erhalten gegen Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises ein ermäßigtes Abonnement für **sechs** Monate.
4. **Inhaber einer Bonuskarte erhalten gegen Vorlage der Bonuskarte ein ermäßigtes Abonnement für sechs Monate.**
5. Bei Überschreiten der Leihfrist **wird** eine zusätzliche Gebühr **erhoben**.

§ 1 Gebührenpflicht

1. Grundsätzlich werden die Medien der Stadtbibliothek gegen eine Gebühr entliehen entsprechend dieser Gebührensatzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden von der Gebührenpflicht ausgenommen.
3. Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Studierende von 18 bis 26 Jahren erhalten gegen Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises ein ermäßigtes Abonnement für 6 Monate.
4. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine zusätzliche Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung fällig.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind der im jeweils vorgelegten Bibliotheksausweis genannte Benutzer der Stadtbibliothek und die gesetzlich zur Vertretung berechtigten Personen. **Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.**

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind der im jeweils vorgelegten Bibliotheksausweis genannte Benutzer der Stadtbibliothek und die gesetzlich zur Vertretung berechtigten Personen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen und werden fällig beim Entleihen, **beim Beginn eines Abonnements** oder wenn die **Stadt** eine im Gebührenverzeichnis aufgeführte Leistung erbringt.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung **über die Gebühren der Stadtbibliothek** außer Kraft.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen und werden fällig beim Entleihen oder wenn die Bibliotheksmitarbeiterinnen/ -mitarbeiter eine im Gebührenverzeichnis aufgeführte Leistung erbringen.

§ 4 Sonstiger Kostenersatz

Die Leitung der Stadtbibliothek wird ermächtigt, für die Bereitstellung von besonderen Leistungen die Kostenersätze zu regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt ab 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Gebühren der Stadtbibliothek der Stadt Schwäbisch Gmünd (Gebührenordnung) Gebührenverzeichnis

	neu	bisher
1. a) Gebühr für das Entleihen je Medium	1,50 €	1,25 €
b) Gebühr für die Verlängerung der Leihfrist je Medium	1,50 €	1,25 €
c) Abonnement für 12 Monate	18,00 €	15,00 €
d) Abonnement für 6 Monate	10,00 €	8,75 €
e) Ermäßigtes Abonnement für sechs Monate für Auszubildende, Schülerinnen-/ Schüler, Studierende Studenten von 18 bis 26 Jahren sowie für Inhaber einer Bonuskarte	6,00 €	5,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.		
2. Überschreiten der Leihfrist je Medium		
bis zu 14 Kalendertage (2 Wochen)	1,50 €	1,25 €
bis zu 28 Kalendertage (4 Wochen)	3,00 €	2,50 €
bis zu 42 Kalendertage (6 Wochen)	4,50 €	3,75 €
Einzug entliehener, nicht zurückgebrachter Medien durch Vollstreckungsbeamten. Gebühren entsprechend der Vollstreckungskostenordnung.		
3. Vormerken eines Mediums	1,00 €	1,00 €
4. Bestellung im Leihverkehr der Bibliotheken	3,00 €	3,00 €

5.	Internetnutzung an Endgeräten der Stadtbibliothek für 10 Minuten	0,20 €	0,50 €
6.	Kopie oder Ausdruck DIN A 4 schwarzweiß	0,10 €	0,10 €
7.	Kopie oder Ausdruck DIN A 4 farbig	0,50 €	0,50 €
8.	Kopie DIN A3 schwarzweiß	0,20 €	0,20 €
9.	Kopie DIN A3 farbig	1,00 €	1,00 €
	Diskette		
	Rückspulen einer Videokassette		
10.	Erstellen eines Ersatz-Bibliotheksausweises	3,00 €	2,00 €
11.	Reparatur eines beschädigten Mediums	4,00 €	3,00 €
12.	Schließfachleerung	6,00 €	5,00 €
13.	Ersatzschloss infolge Verlust eines Schließfachschlüssels	30,00 €	25,00 €